

I. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilabschnitt:
Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) ...
- (2) ... Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von ~~Börsen~~Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Nummer 1.2.5 Absatz 1). Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener ~~Börsen~~Handelsteilnehmer ohne Clearing-Lizenz (Nummer 1.2.5 Absatz 2).
- (3) Eine Clearing-Lizenz können beantragen:
- (a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz¹, sofern ... wird~~z~~.
- (b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichem Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.
- ~~(b)~~ ... ~~z~~
- ~~(c)~~(d)...
- ~~(d)~~(e)...
- (4) ...

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) ...

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften gemäß Kapitel I wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von ~~an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen~~ Geschäften gemäß (Kapitel III) (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz

¹ Soweit das Remote-Clearing auf andere Länder ausgeweitet werden soll, kann dies durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Prüfung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geschehen.

für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet. ...

(2) ...

Sicherheiten in Geld sind gemäß Nummer 1.3.4 zu leisten. Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten sind gemäß Nummer 1.3.5 ~~sind~~ durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Depot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG zu leisten. ...

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) ..._z

(b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank; Bbeziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository. ...

(c) Nachweis eines Kontos bei einer Landeszentralbank (LZB) in der Bundesrepublik Deutschland Filiale der Deutschen Bundesbank und eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos ..._z

(d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.

(ed) ...

(fe) ...

(gf) ...

1.1.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

(1) ...

(4) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer Clearing-Mitgliedschaft dürfen Börsenteilnehmer bei dem betroffenen Clearing-Mitglied darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Positionen eröffnen; Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Positionen eröffnen. Alle bestehenden Positionen sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. ...

1.2 Teilabschnitt: Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

(1) ...

(2) Ist ein BörsenHandelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), ...

1.2.2 Kontraktverpflichtungen

(1) ...

(3) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Nummer 1.4.5 Absatz 7 der Handelsbedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen BörsenHandelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

1.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung (Nummer 1.2.2 Absatz 5 der Handelsbedingungen) oder einer Abrechnungsbenachrichtigung (Nummer 1.5.2 Absatz 2), einschließlich der Posten der ~~LZB~~jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der SNB, der Clearstream Banking AG, der SegalInterSettle AG, der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen Nummer 1.5.2 Absatz 2) oder einem anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten ZentralverwahrerWertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository beziehungsweise einer anderen anerkannten Lieferstelle ...

1.2.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage im Sinne von Kapitel I gelten die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Börsentage.

1.2.56 Clearing-Verfahren

(1) ...

(2) ...

1.2.67 Haftung

(1) ...

(2) ... ~~Dies gilt ebenso für~~ Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der Eurex-Börsen beziehungsweise der Eurex Clearing AG oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG, soweit ihr oder ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei VertragsschlussErteilung der Clearing-Lizenz voraussehbaren vertragstypischen Schaden. ...

1.3 Teilabschnitt: Sicherheitsleistung

1.3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) ...
- (2) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Börsentag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Börsentag auf das LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der SNB der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. ...

1.3.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines BörsenHandelsteilnehmers erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich Market-Maker-Positionskonten) und Kundenpositionskonten.
- (2) ...
- (3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, Schweizer, finnische, französische, italienische, niederländische und US-amerikanische Aktien sowie auf Aktien des Neuen Marktes bezogen sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in solchen Optionskontrakten ist die Differenz zwischen dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.
- Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an der Eurex-Deutschland in Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlte Preise maßgeblich.
- Kommen in dem Basiswert auch zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss an der Eurex-Deutschland in Aktienoptionen keine drei Preise über das elektronische Handelssystem zustande, ist letztlich der Schlusskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend. Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf Schweizer Aktien bezogen sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in solchen Optionskontrakten ist die Differenz zwischen dem letzten im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend, sofern dieser nicht älter als 15 Minuten ist.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht. Bei Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

- (54) ...
- (65) ...
- (76) ...

(87) Die Summe aller nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung eines BörsenHandelsteilnehmers für ein Konto. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines BörsenHandelsteilnehmers für beide Konten gemäß Absatz 1 werden die ermittelten Sicherheitsleistungen addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. ...

1.3.3 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die Eurex Clearing AG behält sich ~~jederzeit~~ jederzeit vor, aufgrund ihrer während des Börsentages vorgenommenen Risikoeinschätzung jederzeit von einem Clearing-Mitglied eine höhere beziehungsweise zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der entsprechenden Währung auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto beziehungsweise im Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG beigebracht werden. ...

1.3.4 Sicherheiten in Geld

(1) ...

(2) Sicherheiten in EUR werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied die LZB-entsprechende Filiale der Deutschen Bundesbank zeitgerecht beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines LZB-Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das LZB-Konto der Eurex Clearing AG bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank zu übertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Nummer 1.4.1) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut. ...

1.4 Teilabschnitt: Konten der Clearing-Mitglieder

1.4.1 Geldverrechnungskonten

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied in jeder Währung, in der Produkte der ~~Eurex-Börsen~~ existieren, ...

Der tägliche Saldo des EUR- beziehungsweise CHF-Geldverrechnungskontos wird dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise dem SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes belastet beziehungsweise gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht. ...

1.5 Teilabschnitt: Entgelte

1.5.2 Transaktionen

(1) ...

~~(3) Während eines Kalendermonats aufgelaufene Transaktionsentgelte sind am dritten Börsentag des nachfolgenden Monats fällig.~~

1.6 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

- (1) ... Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) Nummer 1.1.5 und/oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 erbracht hat. ...
- (2) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

1.6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

... Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex ~~Frankfurt~~ Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Börsentag beendet hat.

1.7 Teilabschnitt: Verzug

1.7.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ~~durch schriftliche oder mündliche Anzeige~~ ohne Mahnung in Verzug, wenn
 - a. das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG börsentäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Nummer 1.3.1 Absatz 2, Nummer 1.3.3 sowie für jeden Kontrakt gemäß der in Abschnitt 2 spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert beziehungsweise die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet.
 - b. das Clearing-Mitglied es ~~nach Mahnung~~ nach Mahnung versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) ...
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können das Clearing-Mitglied gemäß Nummer 3.12.4.1 Börsenordnung der Eurex-Börsen vom Handel an den Eurex-Börsen ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. ...

1.7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Nummer 1.7.1 Absatz 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, ~~das Clearing-Mitglied in Verzug nach Nummer 1.7.1 zu setzen~~ das bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Nummer 1.7.1 Absatz 3 bis 4 und Nummer 1.7.3 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.

(2) ...

(4) ... die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Fremdwährungsbetrages in EUR oder CHF auf dem ~~LZB~~-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. ...

(5) ... Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Nummer 1.7.1 Abs. Absatz 45 verpflichtet.

1.7.3 Glatstellung; Sicherheitenverwertung

Befindet sich ein Clearing-Mitglied in Verzug nach Nummer 1.7.1, wird die Eurex Clearing AG in nachstehender Reihenfolge Positionen glattstellen und Sicherheiten verwerten:

1. ... Glatstellung der Netto-Position durch die Eurex Clearing AG oder einen von ihr bestimmten BörsenHandelsteilnehmer.

2. ...

1.8 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

1.8.2 Rechte und Pflichten des General-Clearing-Mitgliedes

(1) ...

(6) ... Werden Positionsmitte, die von den Eurex-Börsen festgelegt worden sind, von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG unverzüglich das Nicht-Clearing-Mitglied sowie jedes General-Clearing-Mitglied, mit dem das Nicht-Clearing-Mitglied eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung geschlossen hat.

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.1 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Finnischen Aktienindex (HEX25-Future)

2.1.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB-deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.2 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50 IndexSM (Global Titans 50 IndexSM-Future)

2.1.2.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB-deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.3 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Deutschen Aktienindex (DAX-Future)

2.1.3.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB-deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.4 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50-Future)

2.1.4.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

- (3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB-deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

**2.1.5 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf Dow Jones STOXX 600 Sektorindizes (STOXX 600
Sektorindex-Futures)**

2.1.5.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

- (3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB-deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

**2.1.6 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf Dow Jones EURO STOXX Sektorindizes
(EURO STOXX Sektorindex-Futures)**

2.1.6.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

- (3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB-deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank- beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

**2.1.7 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Future)**

2.1.7.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontraktes bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) gehandelt werden, am dritten Börsentag nach dem ~~Anzeigetag~~ letzten Handelstag des Kontraktes bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt werden; hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto. ...

2.1.7.2 Tägliche Abrechnung

(1) ...

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.7.1 Absatz 3 analog.

2.1.7.6 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

~~Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.~~

2.1.9 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones STOXX 50 (STOXX-Future)

2.1.9.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die ~~LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem ~~LZB~~ Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.10 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50 (EURO STOXX-Future)

2.1.10.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB- oder~~ den Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.12 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUND-Future)

2.1.12.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(3) ... Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG und Guthaben auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.1.12.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUND-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen ~~–nämlich Bundesanleihen–~~ der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von achteinhalb bis zehneinhalb Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 2 Mrd. aufweisen. ...

(2) ...

2.1.12.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ... Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ erfolgt am ~~kann ab dem~~ kann ab dem -fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse ~~erfolgen~~ erfolgen. Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) ...

- 2.1.13 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland ~~oder der Treuhandanstalt~~ (Euro-BOBL-Future)
- 2.1.13.4 **Erfüllung**
- (1) ... Zur Lieferung können Schuldverschreibungen –~~nämlich Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen oder börsennotierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt~~ –der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden, die eine Restlaufzeit von viereinhalb bis fünfeneinhalb Jahren haben. ...
- 2.1.14 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland ~~oder der Treuhandanstalt~~ (Euro-SCHATZ-Future)
- 2.1.14.4 **Erfüllung**
- (1) ... Zur Lieferung können Schuldverschreibungen –~~nämlich Bundesschatzanweisungen, die eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens zweieinviertel Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens eindreiviertel Jahren haben; darüber hinaus Bundesobligationen, vierjährige Bundesschatzanweisungen, Bundesanleihen oder börsennotierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt~~ –der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden, die am Liefertag eine Restlaufzeit von eindreiviertel bis zweieinviertel Jahren haben. ...
- 2.1.15 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für Einmonats-Termingeld in Euro (Einmonats-EURIBOR-Future)
- 2.1.15.1 **Allgemeine Verpflichtungen**
- (1) ...
- (3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Guthaben auf ihrem ~~LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.
- 2.1.15.4 **Erfüllung**
- (1) ...

- (2) Der Schlussabrechnungspreis ... ~~Die Regelung zur Feststellung des Schlussabrechnungspreises auf LIBOR-Basis gemäß Nummer 2.1.15.6 der Handelsbedingungen gilt entsprechend.~~

2.1.16 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro
(Dreimonats-EURIBOR-Future)

2.1.16.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...
- (3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB-deren~~ Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.16.4 Erfüllung

- (1) ...
- (2) Der Schlussabrechnungspreis ... ~~Die Regelung zur Feststellung des Schlussabrechnungspreises auf LIBOR-Basis gemäß Nummer 2.1.16.6 der Handelsbedingungen gilt entsprechend.~~

2.1.19 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive besonders langfristige Anleihe der
Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUXL-Future)

2.1.19.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...
- (3) ... Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG und Guthaben auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.1.19.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUXL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen ~~nämlich Bundesanleihen~~ der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von 20 bis 30,5 Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Mrd. aufweisen. ...

2.1.22 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Future)

2.1.22.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(3) ... Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem SNB-Konto beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2 Teilabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten

2.2.1 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)

2.2.1.4 Dividenden

Wird eine deutsche Aktienoption vor dem Tag des ~~beschlusses~~beschlussesabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.2 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Deutschen Aktienindex (DAX-Option)

2.2.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~die LZB deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.4 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Finnischen Aktienindex (HEX25-Option)

2.2.4.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.5 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50 IndexSM (Global Titans 50 IndexSM-Option)

2.2.5.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.7 Unterabschnitt: Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften

2.2.7.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

▪ ...

▪ Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der Clearstream Banking AG an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...

2.2.8 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50-Option)

2.2.8.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.9 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones STOXX 50 (STOXX-Option)

2.2.9.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.10 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50 (EURO STOXX-Option)

2.2.10.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen

Bundesbank beziehungsweise auf dem ~~LZB-Konto~~ bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

- 2.2.12 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland ~~oder der Treuhandanstalt~~ (Option auf einen Euro-BOBL-Future)
...
- 2.2.13 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland ~~oder der Treuhandanstalt~~ (Option auf einen Euro-SCHATZ-Future)
...
- 2.2.15 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (Schweizer Aktienoptionen)
- 2.2.15.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung
(1) ...
 ▪ ...
 ▪ Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am ~~sechsten~~fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der SegalIntersettle AG an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung ~~erfolgt am sechsten~~kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...
- 2.2.16 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Schweizer Aktien
- 2.2.16.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung
(1) ...
 ▪ ...

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am ~~sechsten~~fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der SegalInterSettle AG an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am ~~sechsten~~fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. ...

2.2.17 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Option)

2.2.17.1 **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die SNB am ersten Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem SNB-Konto beziehungsweise auf dem ~~LZB-Konto~~ bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.18 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften (US-amerikanische Aktienoptionen)

2.2.18.5 **Verzug bei Lieferung oder Zahlung**

(1) ...

– ...

– ... Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ kann ab dem ~~fünften~~ fünften Börsentag nach dem Liefertag ~~erfolgen~~. ...

2.2.19 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften (niederländische Aktienoptionen)

2.2.19.5 **Verzug bei Lieferung oder Zahlung**

(1) ...

• ...

• ... Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ kann ab dem ~~fünften~~ fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse ~~erfolgen~~. ...

2.2.20 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf niederländische Aktien

2.2.20.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...
- ... Die Eindeckung erfolgt ~~am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...

2.2.21 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften
(Italienische Aktienoptionen)

2.2.21.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...
- ... Die Eindeckung erfolgt ~~am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...

2.2.22 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf italienische Aktien

2.2.22.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...
- ... Die Eindeckung erfolgt ~~am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...

2.2.23 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften
(Französische Aktienoptionen)

2.2.23.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...

- ... Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...

2.2.24 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf französische Aktien

2.2.24.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...

- ... Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse erfolgen. ...

2.2.25 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien von Aktiengesellschaften des Neuen Marktes der
Frankfurter Wertpapierbörse (Neuer Markt Aktienoptionen)

2.2.25.4 Dividenden

Wird eine Neuer Markt Aktienoption vor dem Tag des Dividendenbeschlusses~~abganges~~ ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.25.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...

- ... Die Eindeckung ~~erfolgt am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag erfolgen. ...

2.2.26 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien von Aktiengesellschaften des Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse

2.2.26.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

– ...

– ... Die Eindeckung erfolgt ~~am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag erfolgen. ...

2.2.27 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften

2.2.27.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

– ...

– ... Die Eindeckung erfolgt ~~am~~ kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag erfolgen. ...

2.2.28 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Dow Jones EURO STOXX-Sektorindizes (EURO STOXX-Sektorindex-Optionen)

2.2.28.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB~~ deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem LZB-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.29 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Dow Jones STOXX 600 Sektorindizes (STOXX 600
Sektorindex-Optionen)

2.2.29.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über ~~die LZB-Konten~~ bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem ~~LZB-Konto~~ bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank sicherzustellen.

II. **Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH**

1 **Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

1.1 **Teilabschnitt: Clearing-Lizenz**

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1)

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel II wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß (Kapitel III) (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel I (Eurex-Börsen) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

(2) ...

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG.

(b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Security Depository. Die Eurex Clearing AG kann

auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Institute verwendet.

- (c) Nachweis eines Kontos bei einer ~~Landeszentralbank (LZB) in der Bundesrepublik Deutschland~~ Filiale der Deutschen Bundesbank, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden;
- (d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.
- (~~e~~) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend;
- (ef) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.
- (fg) Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel II Nummer 1.1.5.

1.1.5 Clearing-Fonds

- (1) ...
- (2) ... Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds ~~gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 Abs. 1 erbracht hat, aufgrund der Erteilung der Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1 Abs. Absatz 1 und/oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 erbracht hat.~~

2 **Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH**

2.1 **Unterabschnitt: Abwicklung von Eurex Bonds-Geschäften**

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...

- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen ... am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag; hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Security Depository und die Zahlung über das entsprechende vom ~~Zentralverwahrer der Wertpapierhandelsbank~~ beziehungsweise Custodian oder Central Security Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des ~~jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise Custodian oder Central Security Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ~~an dem jeweiligen Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise Custodian oder Central Security Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, beziehungsweise zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des ~~jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise Custodian oder Central Security Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

III. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) ...

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von ~~an den Eurex Börsen abgeschlossenen Termingeschäften~~ Geschäften gemäß (Kapitel I) (Eurex-Börsen) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von ~~an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen~~ Geschäften gemäß (Kapitel II) (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

- (2) ...

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- (a) ...
- (b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository. ...
- (c) Nachweis eines Kontos bei einer ~~Landeszentralbank (LZB) in der Bundesrepublik Deutschland~~ Filiale der Deutschen Bundesbank, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an Eurex Repo GmbH abwickelt; ...
- (d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.
- ~~(d)~~(e) ...
- ~~(e)~~(f) ...
- ~~(f)~~(g) ...

1.1.6 Clearing-Fonds

- (1) ...
- (2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel III Nummer 1.1.2 ~~Abs. Absatz~~ 3 lit. e zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 ~~Abs. Absatz~~ 1 entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1 ~~Abs. Absatz~~ 1 oder Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) Nummer 1.1.5 erbracht hat.

2 **Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH**

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:
 - a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

... Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository~~ und die Zahlung über das entsprechende ~~vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository~~ festgelegte Konto.
 - b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

... Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository~~ und

die Zahlung über das entsprechende vom ~~Zentralverwahrer~~ der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository festgelegte Konto.

c) Weitere Verpflichtungen:

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungspflichten zu erfüllen sind. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository zu ermächtigen, ... Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Security Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

**IV. Kapitel:
Schlussbestimmungen**

**1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

1.2 Änderungen und Ergänzungen

~~(1) Die Clearing-Bedingungen werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG (im Folgenden „Vorstand“) erlassen. Der Vorstand hat das Recht, die Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint.~~

~~(2) Jegliche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen werden den Clearing-Mitgliedern mindestens zehn Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges In-Kraft-Treten von Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der Clearing-Bedingungen geboten ist.~~

~~(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden vom Vorstand den Clearing-Mitgliedern mindestens 10 Handelstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben sowie durch Einstellung in das Internet (www.eurexchange.com) sowie durch Rundschreiben bekannt gegeben.~~